

Wichtige Vertragsunterlagen zum Tarif TravelPlus (TravelXN / TravelXF)

Stand: 12.2019

1. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	Seite	1
2. Kundeninformation für den Online-Abschluss	Seite	3
3. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	Seite	5
4. Anhang: Gesetzesauszüge	Seite	14
5. Hinweise zum Schutz Ihrer persönlichen Daten	Seite	15
6. Widerrufsbelehrung	Seite	17
7. Liste der Dienstleister	Seite	18
8. Kundeninformation bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr	Seite	19

1. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Private Krankenversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Envivas Krankenversicherung AG
Deutschland

TravelPlus (XN/XF)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif TravelPlus. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif TravelPlus – AVB TravelXN/XF 6.2019, dem Versicherungsantrag und der Versicherungsbestätigung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung. Sie kann als Einzelversicherung für eine Person (Tarif TravelXN) oder als Familienversicherung für Eltern mit ihren Kindern bis 18 Jahre (Tarif TravelXF) mit ständigem Wohnsitz in Deutschland abgeschlossen werden.



Was ist versichert?

- ✓ Der Tarif TravelPlus bietet Versicherungsschutz für alle privaten und beruflichen Auslandsreisen mit einer Dauer von bis zu 60 Tagen.
- ✓ Ambulante Leistungen, Arznei-, Heil- und Verbandmittel
 - › Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte und Physiotherapeuten nach freier Wahl
 - › ärztlich verordnete Behandlungen durch medizinisches Fachpersonal (z. B. Chiropraktiker, Osteopath, Heilpraktiker)
 - › psychologische und psychotherapeutische Erstbehandlung nach Unfällen, Gewaltverbrechen und Naturkatastrophen zur Vermeidung posttraumatischer Störungen
 - › ärztlich verordnete Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel (Ausnahme: Sehhilfen und Hörgeräte)
- ✓ Krankenhausaufenthalt
 - › Behandlung, Verpflegung und Unterkunft im Krankenhaus
 - › Unterbringung einer Begleitperson des minderjährigen Kindes
- ✓ Leistungen bei Schwangerschaft
 - › Behandlung bei Schwangerschaftskomplikationen und Fehlgeburt
 - › Entbindung bei Frühgeburt
- ✓ Zahnbehandlungen
 - › schmerzstillende Zahnbehandlung

- › Zahnfüllungen in einfacher Ausführung
- › provisorischer Zahnersatz und provisorische Zahnkronen jeweils in einfacher Ausführung
- › einfache Reparaturen von Zahnersatz und Zahnkronen
- ✓ Transporte
 - › Kosten für den Transport zum nächsterreichbaren Krankenhaus oder Notfallarzt
 - › soweit erforderlich, auch Kosten für den Transport vom Krankenhaus der Notfallversorgung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
 - › Kosten für einen Rücktransport, wenn
 - dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist oder
 - ein Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als 14 Tage dauern würde oder
 - die voraussichtlichen Behandlungskosten die Kosten des Rücktransports übersteigen würden
 - › im Todesfall Kosten für die Überführung an einen Ort nach Wahl im Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts der versicherten Person
- ✓ Bergung
 - › Kosten für die unfallbedingte Suche, Rettung und Bergung bis zu 2.500 Euro
- ✓ Weitere Leistungen
 - › Betreuung minderjähriger Kinder
 - › Kosten für einen Krankenbesuch
 - › weitere in den AVB genannte Soforthilfen



Was ist nicht versichert?

Keine Leistungspflicht besteht z.B. für:

- ✗ geplante oder gezielte Heilbehandlungen im Ausland
- ✗ Behandlungen, deren Notwendigkeit vor Antritt der Reise bereits feststand
- ✗ Behandlungen bei einer normal verlaufenden Schwangerschaft
- ✗ Kieferregulierung
- ✗ kosmetische Leistungen
- ✗ Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger
- ✗ Aufenthalte in Kliniken, die auch Kuren und Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen
- ✗ Psychotherapie
- ✗ alternative Behandlungsmethoden, die sich nicht praktisch bewährt und keine allgemeine Anerkennung gefunden haben
- ✗ diätetische Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel sowie Produkte zur Körperpflege



Wann und wie zahle ich?

- › Die Höhe des zu zahlenden Beitrags ist abhängig vom gewählten Tarif.
 - Einzelversicherung (TravelXN):
11,90 Euro pro Person / Jahr (Grundbeitrag)
 - Familienversicherung (TravelXF):
28,90 Euro pro Familie / Jahr (Grundbeitrag)
- › Der Grundbeitrag erhöht sich für jede versicherte Person nach Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, um 17,00 Euro. Für Personen, die zu Beginn ihrer Versicherung das 75. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhöht sich der Grundbeitrag um 50,00 Euro.
- › Der Erstbeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags, der jeweilige Folgebeitrag zu Beginn eines jeden Verlängerungsjahres zu zahlen.
- › Wenn die Bank den Beitragseinzug bei Fälligkeit mangels Deckung nicht durchführt, gilt die Zahlung als nicht rechtzeitig vorgenommen. Ist der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie nicht gezahlt haben. Ist der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt und der Versicherungsfall tritt ein, besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.
- › Wird ein Folgebeitrag nicht oder nicht fristgerecht gezahlt, kann dies zum Verlust oder zur Einschränkung Ihres Versicherungsschutzes führen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Durch summenmäßige Begrenzungen bei einzelnen Leistungen (vgl. „Was ist versichert?“) können Ihnen Eigenanteile entstehen.
- ! Bei längeren Auslandsaufenthalten als 60 Tagen besteht Versicherungsschutz für die ersten 60 Tage.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- › Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor
 - Abschluss des Versicherungsvertrags (Zugang des Versicherungsscheins),
 - der Erteilung der vorgesehenen Einzugsermächtigung bzw. nicht vor Zahlung des Beitrags,
 - Beginn des Auslandsaufenthaltes.
- › Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- › Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen; er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht im Ausland, das heißt in allen Ländern, in denen die versicherte Person nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- ✓ Deutschland gilt nicht als Ausland.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- › Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist für den Vertrag insgesamt oder in Bezug auf einzelne versicherte Personen möglich.
- › Es gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- › Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- › Im Leistungsfall sind Sie z. B. verpflichtet:
 - Beginn und Ende der Auslandsreise nachzuweisen
 - erforderliche Auskünfte zur Feststellung des Versicherungsfalles und der Leistungspflicht zu erteilen
 - die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden
 - sich auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen

2. Kundeninformation für den Online-Abschluss

2.1 Identität des Versicherers

Envivas Krankenversicherung Aktiengesellschaft
Sitz: Köln – Handelsregister: Amtsgericht Köln HR B 52059
Anschrift: Gereonswall 68, 50670 Köln
Telefon 0800 – 425 25 25
Fax 02 21 – 16 36-25 61
E-Mail info@envivas.de

2.2 Vertretungsberechtigte Personen

Gesetzlicher Vertreter der Envivas ist der Vorstand.

Mitglieder des Vorstandes sind:

Dr. Jochen Petin (Vors.), Katrin Gruber, Dr. Mirko Tillmann.

2.3 Hauptgeschäftstätigkeit, Aufsichtsbehörde

Die Envivas betreibt die Krankenversicherung im In- und Ausland im direkten und indirekten Geschäft.

Die Rechts- und Finanzaufsicht wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn ausgeübt.

2.4 Garantiefonds

In dem unwahrscheinlichen Fall einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Krankenversicherungsunternehmens können Sie sich an die Medicator AG, Bayenthalgürtel 26, 50968 Köln wenden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat der Medicator AG die Aufgaben eines Sicherungsfonds übertragen. Die Medicator AG hat damit im Fall der Insolvenz des Krankenversicherungsunternehmens die Aufgabe, Ihre Rechte zu schützen.

2.5 Vertragsrelevante Unterlagen / Merkmale der Versicherungsleistungen

2.5.1 Vertragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung:

- Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten enthält die Informationen, die für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrages von besonderer Bedeutung sind.
- Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschreiben die Versicherungsleistungen im Detail und enthalten alle sonstigen Regelungen.
- Das von Ihnen auszufüllende Online-Formular dient insbesondere der Konkretisierung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- Die Ihnen auf elektronischem Weg übermittelte Versicherungsbestätigung, die Sie sich unbedingt ausdrucken sollten, dokumentiert den geschlossenen Versicherungsvertrag.

Nebenabreden (z. B. mündliche Zusagen Ihres Versicherungsvermittlers) sind nur verbindlich, wenn sie von der Envivas schriftlich bestätigt werden.

2.5.2 Art und Umfang der Versicherungsleistungen

In der Reisekrankenversicherung ersetzt die Envivas im vereinbarten Umfang die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlungen wegen Krankheit oder Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit einer Reise entstehen, und für sonstige vereinbarte Leistungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif TravelPlus: Tarif TravelXN (Einzelversicherung) / Tarif TravelXF (Familienversicherung) – AVB TravelXN/XF 6.2019. Diese AVB finden Sie unmittelbar hinter dieser Kundeninformation.

2.5.3 Anwendbares Recht

Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

2.5.4 Fälligkeit der Versicherungsleistungen und Erfüllung

Die Versicherungsleistungen werden fällig, sobald der Envivas alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und die Envivas die notwendige Prüfung durchgeführt hat.

Die Erfüllung der Leistung durch die Envivas erfolgt in der Regel durch Überweisung des fälligen Betrages.

2.6 Gesamtpreis der Versicherung (Versicherungsbeitrag)

Die Beiträge werden im Online-Formular Ihres Antrags auf der Grundlage vom Absatz „Wann und wie zahle ich?“ im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und in § 10 der AVB sowie in einer Übersicht, die Ihnen vor der Online-Absendung angezeigt wird, für jede Person und jeden Tarif einzeln aufgeführt.

2.7 Zusätzlich anfallende Kosten

Außer dem Versicherungsbeitrag entstehen Ihnen für den angebotenen Versicherungsschutz keine weiteren Kosten, Steuern oder Gebühren, auch nicht für die von der Envivas angebotenen Assistenzleistungen.

2.8 Beitragszahlung, Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an erhoben. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Der Erstbeitrag ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Der Abschluss des Tarifs TravelPlus aufgrund dieser Vertragsunterlagen (vgl. 2.5.1) ist nur möglich, wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Daher gilt der Erstbeitrag bis zum Eingang der Lastschrift bei dem von Ihnen angegebenen Geldinstitut als gestundet.

2.9 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die an dieser Stelle zur Verfügung gestellten Informationen hält die Envivas ständig für Sie aktuell.

2.10 Zustandekommen des Vertrages

Sie füllen das Online-Formular vollständig aus und senden es elektronisch an die Envivas. Der Vertrag gilt, vorbehaltlich des Eingangs des ausgefüllten Online-Formulars bei der Envivas, bereits mit dem Tag der Absendung als zustande gekommen. Wenn Sie das Online-Formular ordnungsgemäß ausgefüllt haben, bestätigt die Envivas Ihnen den Vertragsschluss postwendend auf elektronischem Weg. Der Versicherungsvertrag kommt endgültig erst zustande, wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausgeübt haben.

2.11 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Über die Einzelheiten des Widerrufsrechts (z. B. zum Beginn der Widerrufsfrist und zur Ausübung des Widerrufsrechts) informiert die Envivas Sie unter Nr. 6 dieser „Wichtigen Vertragsunterlagen“.

2.12 Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.13 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Sie können Ihren Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen (ordentliche Kündigung).

2.14 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Sollte einmal die gerichtliche Klärung einer Streitfrage erforderlich sein, können Sie an den Gerichten mit folgender örtlicher Zuständigkeit klagen:

- › Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt
- › Köln als Sitz der Envivas

Für eventuelle Klagen gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz verlegen, gilt der Gerichtsstand Köln. Dasselbe gilt, wenn Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist.

2.15 Sprachen

Die Envivas kommuniziert mit Ihnen in deutscher Sprache.

2.16 Beschwerdemöglichkeiten

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, wenden Sie sich bitte an den Kundenservice der Envivas:

Telefon 0800 – 425 25 25

Fax 02 21 – 16 36-25 61

E-Mail kundenservice@envivas.de

Die Envivas wird versuchen, schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, können Sie sich auch an den

Ombudsmann für die Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

wenden. Der Ombudsmann ist zugleich Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bei Versicherungsverträgen mit Verbrauchern und zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern. An dem Streitbeilegungsverfahren des Ombudsmanns nimmt die Envivas Krankenversicherung AG teil. Seine Entscheidungen sind für den Versicherer nicht bindend. Die Möglichkeit zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bleibt unberührt.

Beschwerden können Sie außerdem an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

richten.

**3. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif TravelPlus:
Tarif TravelXN (Einzelversicherung) / Tarif TravelXF (Familienversicherung)
(AVB TravelXN/XF 6.2019)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet der Tarif TravelPlus?

- (1) Gegenstand der Versicherung
- (2) Versicherungsfall
- (3) Vertragsgrundlagen

§ 2 Bei welchen Auslandsreisen besteht Versicherungsschutz?

- (1) Reisedauer und Reiseziel
- (2) Beginn des Versicherungsschutzes
- (3) Ende des Versicherungsschutzes

§ 3 Wer kann sich versichern?

- (1) Versicherung im Tarif TravelXN (Einzelversicherung)
- (2) Versicherung im Tarif TravelXF (Familienversicherung)
- (3) Fortführung bei Ende der TK-Mitgliedschaft oder der TK-Familienversicherung

**§ 4 Wie wird die Versicherung abgeschlossen?
Wie lange läuft der Vertrag?**

- (1) Abschluss des Versicherungsvertrags
- (2) Versicherungsdauer und Kündigung
- (3) Ende der Versicherung bei Wegzug
- (4) Ende der Versicherung und Fortsetzung bei Tod des Versicherungsnehmers

§ 5 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?

- (1) Allgemeine Regelungen
- (2) Ambulante Behandlung
- (3) Behandlung im Krankenhaus
- (4) Behandlung bei Schwangerschaft
- (5) Zahnärztliche Behandlung
- (6) Krankentransport
- (7) Krankenrücktransport
- (8) Suche, Rettung und Bergung
- (9) Bestattung und Überführung
- (10) Betreuung und Rückreise mitreisender Kinder unter 18 Jahren
- (11) Krankenbesuch
- (12) Blutkonserven
- (13) Weitere Hilfen

§ 6 Welche Kosten übernehmen wir nicht oder nur zum Teil?

- (1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Behandlungen und Hilfsmittel
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Ereignisse
- (3) Einwände gegen die Abrechnung

§ 7 Wie funktioniert die Kostenerstattung im Versicherungsfall?

- (1) Notwendige Angaben und Nachweise
- (2) Auszahlung der Versicherungsleistungen
- (3) Rechnungen in ausländischer Währung
- (4) Erstattung bei mehreren Kostenträgern

**§ 8 Welche allgemeinen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben Sie und die versicherten Personen?
Was sind die Folgen, wenn diese Pflichten verletzt werden?**

- (1) Obliegenheiten
- (2) Folgen von Verletzungen der Obliegenheiten

**§ 9 Welche besonderen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben Sie und die versicherten Personen bei Ansprüchen gegen Dritte?
Was sind die Folgen, wenn diese Pflichten verletzt werden?**

- (1) Obliegenheiten
- (2) Folgen von Verletzungen der Obliegenheiten

**§ 10 Was kostet die Versicherung?
Was passiert, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird?**

- (1) Zahlung des Beitrags
- (2) Berechnung und Höhe des Beitrags bei Abschluss des Vertrags
- (3) Erhöhung des Grundbeitrags ab einem Alter von 70 Jahren im laufenden Vertrag
- (4) Berechnung des Beitrags bei Ende der TK-Mitgliedschaft oder der TK-Familienversicherung
- (5) Rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags

§ 11 Wann können wir die AVB und die Beiträge ändern?

§ 12 Wann können Sie mit eigenen Forderungen gegen uns aufrechnen?

§ 13 In welcher Form müssen Sie Willenserklärungen und Anzeigen abgeben?

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif TravelPlus: Tarif TravelXN (Einzelversicherung) / Tarif TravelXF (Familienversicherung)

(AVB TravelXN/XF 6.2019)

Willkommen bei der Envivas Krankenversicherung

Wir freuen uns, dass Sie sich für den Tarif TravelPlus entschieden haben. In diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erfahren Sie alle Details und Bedingungen zu Ihrem Tarif.

Zunächst erhalten Sie Informationen zum Verständnis einiger Begriffe in den AVB:

- **Wer ist der Antragsteller?** Das sind Sie, wenn Sie bei uns den Abschluss eines Versicherungsvertrags nach Tarif TravelPlus beantragt haben.
- **Wer ist der Versicherungsnehmer?** Das sind ebenfalls Sie – nämlich als unser Vertragspartner, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Meist sprechen wir Sie in den AVB persönlich an. Auch wenn der „Versicherungsnehmer“ genannt wird, sind Sie gemeint.
- **Wer sind die versicherten Personen?** Sie können in Ihrem Tarif sowohl sich selbst als auch andere Personen (mit)versichern. Die Personen, für die nach Ihrem Vertrag Versicherungsschutz besteht, bezeichnen wir als versicherte Personen. Das können Sie selbst sein und auch weitere Personen, für die Sie den Versicherungsschutz mit uns vereinbart haben.

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet der Tarif TravelPlus?

(1) Gegenstand der Versicherung

Der Tarif TravelPlus bietet bei Auslandsreisen Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere in diesen AVB genannte Ereignisse. Im Versicherungsfall übernehmen wir die Kosten für Heilbehandlungen und weitere in diesen AVB vereinbarte Leistungen.

(2) Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen im Ausland.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund keine Behandlung mehr benötigt.

Als Versicherungsfälle gelten auch

1. der Krankentransport,
2. die Behandlung wegen Schwangerschaftskomplikationen, Frühgeburt und Fehlgeburt,
3. der Tod sowie
4. weitere in § 5 genannte Ereignisse.

(3) Vertragsgrundlagen

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus

1. den Angaben im Antrag,
2. diesen AVB,
3. eventuellen zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen und
4. den gesetzlichen Vorschriften.

Für den Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 2 Bei welchen Auslandsreisen besteht Versicherungsschutz?

(1) Reisedauer und Reiseziel

Versicherungsschutz besteht während der ersten 60 Tage aller privaten und beruflichen Auslandsreisen. Der Versicherungsschutz besteht weltweit außer in Deutschland und dem Land, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Beginn einer Auslandsreise.
2. Die versicherte Person ist auf ihrer Auslandsreise nur versichert, wenn die Versicherung beantragt wird, bevor die Person Deutschland verlässt. Wird der Antrag auf Abschluss von TravelPlus erst nach dem Grenzübertritt gestellt, besteht erst mit Beginn einer neuen Auslandsreise Versicherungsschutz.

(3) Ende des Versicherungsschutzes

In folgenden Fällen endet der Versicherungsschutz auch für laufende Versicherungsfälle:

1. Mit dem Ende der Auslandsreise, spätestens jedoch am 61. Tag der Auslandsreise.
Ausnahme: Solange die versicherte Person aus medizinischen Gründen nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit zurückreisen oder zurücktransportiert werden kann, verlängert sich der Versicherungsschutz entsprechend.
2. Mit dem Ende des Versicherungsvertrags. Einzelheiten zum Ende des Versicherungsvertrags sind in diesen AVB unter § 4 Absätze 2 bis 4 geregelt.

§ 3 Wer kann sich versichern?

(1) Versicherung im Tarif TravelXN (Einzelversicherung)

Im TravelXN können alle Personen versichert werden, die

- › ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
- › Mitglied der Techniker Krankenkasse (TK) oder bei der TK familienversichert sind.

(2) Versicherung im Tarif TravelXF (Familienversicherung)

Familien und kinderlose Paare können sich im Tarif TravelXF versichern. Die mitversicherten Personen sind auch dann versichert, wenn sie ohne den Versicherungsnehmer reisen.

Die Voraussetzungen für die Familienversicherung sind:

1. Sie als Antragsteller und Versicherungsnehmer können sich versichern, wenn Sie
 - › Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und
 - › Mitglied der TK oder bei der TK familienversichert sind.
2. Sie als Antragsteller und Versicherungsnehmer können folgende Personen mitversichern, wenn diese ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben:
 - › Ihren Ehe- oder Lebenspartner
 - › Ihren laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen wohnenden Lebensgefährten
 - › alle mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden oder unterhaltsberechtigten Kinder unter 18 Jahren

Wenn eine mitversicherte Person diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, endet die Versicherung für die versicherte Person im Tarif TravelXF zum Ende des jeweiligen Monats.

(3) Fortführung bei Ende der TK-Mitgliedschaft oder der TK-Familienversicherung

Wenn die TK-Mitgliedschaft oder die TK-Familienversicherung der versicherten Person im TravelXN oder von Ihnen im TravelXF endet, läuft der Vertrag weiter. Der Beitrag erhöht sich ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres. Alle Details dazu finden Sie in diesen AVB unter § 10 Absatz 4.

§ 4 Wie wird die Versicherung abgeschlossen? Wie lange läuft der Vertrag?

(1) Abschluss des Versicherungsvertrags

Sie können den Versicherungsschutz schriftlich, online oder telefonisch beantragen. Alle Pflichtangaben im Antrag – einschließlich der Angaben zum Beitragseinzug (z. B. SEPA-Lastschriftmandat) – müssen zutreffend und vollständig sein.

In Ihrem Antrag müssen Sie die Namen aller Personen nennen, die Sie mitversichern wollen. Wenn Sie in der Familienversicherung im Tarif TravelXF nach Vertragsabschluss weitere Personen mitversichern wollen – zum Beispiel Neugeborene: Dann müssen Sie uns diese nachmelden.

(2) Versicherungsdauer und Kündigung

Die Versicherung läuft ab dem Datum des Beginns immer 12 Monate (Versicherungsjahr). Sie beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch, sobald uns Ihr Antrag zugeht. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr. Die Kündigung muss uns spätestens 3 Monate vor Ende des

Versicherungsjahres in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugehen.

Sie können die Versicherung auch für einzelne versicherte Personen kündigen. Eine solche Kündigung ist aber nur wirksam, wenn die versicherte Person von der Kündigung weiß.

Wir verzichten auf unser ordentliches Kündigungsrecht.

(3) Ende der Versicherung bei Wegzug

Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein Land außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz verlegen, endet der Vertrag.

Verlegt eine versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein Land außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz, endet das Versicherungsverhältnis dieser Person.

(4) Ende der Versicherung und Fortsetzung bei Tod des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsvertrag endet mit Ihrem Tod. Die versicherten Personen können den Versicherungsvertrag aber fortsetzen, indem sie einen neuen Versicherungsnehmer benennen. Die Erklärung muss uns innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers zugehen. Falls der neue Versicherungsnehmer kein Mitglied der TK oder bei der TK familienversichert ist: Dann erhöht sich der Beitrag so, wie es in diesen AVB unter § 10 Absatz 4 geregelt ist.
2. Mit dem Tod einer versicherten Person endet das Versicherungsverhältnis dieser Person.

§ 5 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?

(1) Allgemeine Regelungen

1. Freie Arztwahl

Die versicherte Person kann unter Ärzten, Zahnärzten und Physiotherapeuten frei wählen. Voraussetzung ist, dass die behandelnde Person zur Heilbehandlung im Reiseland zugelassen ist.

Mit einer ärztlichen Verordnung kann sich die versicherte Person auch von medizinischem Fachpersonal (z. B. einem Chiropraktiker, Osteopathen oder Heilpraktiker) behandeln lassen.

2. Freie Krankenhauswahl

Bei einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung kann die versicherte Person unter den Krankenhäusern im Reiseland frei wählen. Das Krankenhaus muss folgende Bedingungen erfüllen:

- › Es steht unter ständiger ärztlicher Leitung.
- › Es bietet ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten.
- › Es führt Krankengeschichten.

3. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel

Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen von Ärzten oder Zahnärzten verordnet werden. Arzneimittel muss die versicherte Person aus einer Apotheke oder einer anderen im Reiseland zugelassenen Abgabestelle erhalten.

Für diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel sowie für Produkte zur Körperpflege übernehmen wir keine Kosten.

4. Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und Arzneimittel

Wir übernehmen die Kosten für

- › Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind.
- › Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben.
- › Methoden und Arzneimittel, die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.

Wir können unsere Leistung auf den Betrag beschränken, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

(2) **Ambulante Behandlung**

Bei ambulanter Heilbehandlung übernehmen wir die Kosten für

- › Untersuchungen und Heilbehandlungen.
Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen wir auch die Kosten für psychologische oder psychotherapeutische Sitzungen im Rahmen einer Erstbehandlung. Die Voraussetzung dafür ist: Die Behandlung dient dazu, posttraumatische Störungen nach einem Unfall, einem Gewaltverbrechen oder einer Naturkatastrophe am Reiseort zu vermeiden. Dies ist eine Ausnahme von dem in diesen AVB unter § 6 Absatz 1 Nummer 6 geregelten Leistungsausschluss.
- › Arznei-, Verband- und Heilmittel.
- › Hilfsmittel in einfacher Ausführung, wenn sie zum ersten Mal notwendig sind.

(3) **Behandlung im Krankenhaus**

Bei stationärer Heilbehandlung übernehmen wir die Kosten für

- › ärztliche Leistungen.
- › allgemeine Krankenhausleistungen.
- › Operationen und Operationsnebenkosten.
- › die Verpflegung und Unterkunft im Krankenhaus.
- › die stationäre Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson des versicherten Kindes unter 18 Jahren.

(4) **Behandlung bei Schwangerschaft**

Bei bestehender Schwangerschaft übernehmen wir die Kosten für

- › die medizinisch notwendige ambulante und stationäre Behandlung wegen Schwangerschaftskomplikationen.
- › die Entbindung bei Frühgeburt bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche. Dies umfasst auch die Behandlung, Unterbringung und Pflege des neugeborenen Kindes bis das Kind und die Mutter transportfähig sind.
- › die medizinisch notwendige Behandlung bei einer Fehlgeburt.
- › den nicht rechtswidrigen, medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbruch.

(5) **Zahnärztliche Behandlung**

Bei zahnärztlicher Behandlung übernehmen wir die Kosten für

- › schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich plastischer Zahnfüllungen.
- › provisorischen Zahnersatz und provisorische Zahnkronen jeweils in einfacher Ausführung.
- › einfache Reparaturen von Zahnersatz und Zahnkronen.

(6) **Krankentransport**

Wir übernehmen die Kosten für den medizinisch notwendigen Krankentransport

- › zur Behandlung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus bzw. in das Krankenhaus, in dem eine Erstversorgung erfolgen kann oder

- › zum nächsterreichbaren Notfallarzt.

Wir übernehmen auch die Kosten für den medizinisch notwendigen Transport in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus im Anschluss an die Erstversorgung beim Notfallarzt bzw. im Krankenhaus.

(7) **Krankenrücktransport**

1. Wir übernehmen die Kosten für den Krankenrücktransport an den gewünschten Ort im Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts. Dies gilt unter einer der folgenden Bedingungen:

- › Der Krankenrücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
- › Die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung würde nach ärztlicher Bescheinigung voraussichtlich noch länger als 2 Wochen dauern.
- › Die voraussichtlichen Kosten der Heilbehandlung im Ausland würden die Kosten des Krankenrücktransports übersteigen.

Wichtig: Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass wir den Krankenrücktransport organisieren.

2. Bei versicherten Kindern unter 18 Jahren übernehmen wir die Kosten für eine Begleitperson auf dem Krankenrücktransport.

Ist die versicherte Person 18 Jahre oder älter, übernehmen wir die Kosten für eine Begleitperson, wenn die Begleitperson

- › ärztlich angeraten,
- › aus Rechtsgründen notwendig oder
- › vom Transportunternehmen vorgeschrieben ist.

(8) **Suche, Rettung und Bergung**

Wir übernehmen die Kosten für die unfallbedingte Suche, Rettung und Bergung der versicherten Person. Die Suche, Rettung und Bergung muss ein öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlich organisierter Rettungsdienst übernehmen. Wir übernehmen höchstens 2.500 Euro je Versicherungsfall.

(9) **Bestattung und Überführung**

Im Todesfall übernehmen wir die Kosten wahlweise

- › für die Bestattung im Ausland oder
- › für die Überführung an den gewünschten Ort im Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts der versicherten Person.

(10) Betreuung und Rückreise mitreisender Kinder unter 18 Jahren

Wenn eine mitreisende erwachsene Betreuungsperson oder das mitreisende Kind unter 18 Jahren nach TravelXN oder TravelXF versichert ist: Dann übernehmen wir die Kosten für die Betreuung des mitreisenden Kindes und für seine Rückreise an den Wohnsitz.

Dies gilt, wenn alle mitreisenden erwachsenen Betreuungspersonen

- › stationär behandelt oder
- › zurücktransportiert werden müssen oder
- › verstorben sind.

Wichtig: Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass wir die Betreuung und die Rückreise des Kindes organisieren.

(11) Krankenbesuch

Bei einem Krankenhausaufenthalt der versicherten Person übernehmen wir die Kosten für Hin- und Rückreise einer nahestehenden Person für einen Krankenbesuch.

Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- › Die versicherte Person reist ohne Begleitung eines Erwachsenen.
- › Der Krankenbesuch wird vorher bei uns beantragt.
- › Der Aufenthalt im Krankenhaus wird zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich noch länger als 14 Tage dauern.
- › Ein Rücktransport ist in diesem Zeitraum aus medizinischen Gründen nicht vertretbar.
- › Wir organisieren die Hin- und Rückreise für den Krankenbesuch.

(12) Blutkonserven

Wir übernehmen die Kosten für Blutkonserven. Wenn am Reiseort keine oder nur potenziell gesundheitsgefährdende Blutkonserven verfügbar sind, bezahlen wir auch den Versand an den Reiseort.

(13) Weitere Hilfen

Wir bieten Ihnen außerdem folgende Soforthilfen im Versicherungsfall:

1. ganzjähriger telefonischer 24-Stunden Service
2. Kontaktaufnahme zum Hausarzt und Vermittlung von Arzt-zu-Arzt-Gesprächen
3. Auskunft über Arzneimittel, die im Ausland erhältlich sind
4. Beschaffung und Versand von Blutkonserven
5. Auskunft über ärztliche Versorgung in Krankenhäusern und Spezialkliniken
6. bei stationärem Aufenthalt: garantierte Kostenübernahme gegenüber Ärzten und Krankenhäusern
7. Organisation von Transport oder Verlegung zum nächstgelegenen Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Arzt
8. Benennung von Dolmetschern und Fremdsprachen sprechenden Ärzten und Zahnärzten
9. Weiterleitung von Informationen an Angehörige
10. Organisation des Krankentransportes einschließlich garantierter Kostenübernahme
11. Auskunft über Möglichkeiten anwaltlicher Vertretung im Ausland

12. Organisation der Überführung oder der Bestattung im Ausland

§ 6 Welche Kosten übernehmen wir nicht oder nur zum Teil?

(1) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Behandlungen und Hilfsmittel

Für folgende Behandlungen und Hilfsmittel übernehmen wir keine Kosten:

1. Versicherungsfälle, die vor Beginn der Auslandsreise eingetreten sind

Ausnahme: Wenn bei Reisebeginn aus medizinischer Sicht Reisefähigkeit bestand und erst während der Auslandsreise eine unerwartete akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintritt.

2. Behandlungen, deren Notwendigkeit aufgrund ärztlicher Diagnose bereits bei Beginn der Auslandsreise feststand

Ausnahme: Wenn der Tod des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades alleiniger Grund für die Reise war.

3. Behandlungen, die alleiniger Grund oder einer der Gründe für die Reise waren
4. Behandlungen, die von dem Ehegatten, einem Elternteil oder dem eigenen Kind durchgeführt werden

Ausnahme: Nachgewiesene Sachkosten übernehmen wir.

5. Ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort

Ausnahme: Wenn die versicherte Person erst während des Aufenthalts in dem Heilbad oder Kurort erkrankt oder einen Unfall hat, erstatten wir die dadurch notwendig werdende Heilbehandlung. Bei einem Unfall übernehmen wir auch die Kosten einer stationären Behandlung in einer Klinik, die zugleich Kur- und Rehabilitationseinrichtung ist.

6. Behandlungen geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen; dazu gehören auch psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen

Ausnahme: Für die Erstbehandlung zur Vermeidung posttraumatischer Störungen übernehmen wir die Kosten nach § 5 Absatz 2 dieser AVB.

7. Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Maßnahmen zur Rehabilitation

8. Hörgeräte und Sehhilfen. Für andere Hilfsmittel übernehmen wir die Kosten unter den Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 dieser AVB.

9. Folgende zahnärztliche Behandlungen:

- a) Zahnprophylaxe
- b) Parodontose-Behandlungen
- c) Zahnersatz und Zahnkronen.
- d) Einlagefüllungen – also Inlays und Onlays
- e) Kieferorthopädie

Hinweis: Unsere Leistungen bei zahnärztlichen Behandlungen einschließlich Zahnersatz und Zahnkronen sind in diesen AVB unter § 5 Absatz 5 geregelt.

10. Untersuchungen und Behandlungen bei einer normal verlaufenden Schwangerschaft und Entbindung sowie für Maßnahmen der Schwangerschaftsvorsorge

Hinweis: Unsere Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung sind in diesen AVB unter § 4 Absatz 4 geregelt.

11. Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen
12. Durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung

(2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Ereignisse

Wir übernehmen keine Kosten für

1. Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen, die die versicherte Person vorsätzlich – also bewusst oder absichtlich – herbeigeführt hat.
2. Krankheiten, Unfälle und Todesfälle durch Kriegsergebnisse im Ausland, wenn das Auswärtige Amt vor Reiseantritt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

(3) Einwände gegen die Abrechnung

1. Wir können unsere Leistung in den folgenden Fällen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen:
 - › wenn die Heilbehandlung oder die Maßnahme das medizinisch notwendige Maß übersteigt.
 - › wenn die Höhe der Rechnung nicht den üblichen Verhältnissen des Reiselands entspricht.
2. Wenn die berechneten Kosten in einem auffälligen Missverhältnis zu den tatsächlichen Leistungen stehen, übernehmen wir keine Kosten.

§ 7 Wie funktioniert die Kostenerstattung im Versicherungsfall?

(1) Notwendige Angaben und Nachweise

Wir übernehmen die Kosten nur dann, wenn wir die notwendigen Nachweise für unsere Leistungsprüfung erhalten. Die Nachweise werden unser Eigentum.

Rechnungen benötigen wir im Original oder als Kopie. Wenn Sie die Rechnungen bereits an anderer Stelle eingereicht haben, benötigen wir einen Nachweis über die Leistungsentscheidung des anderen Kostenträgers.

Die Rechnungen müssen folgende Angaben zur behandelten Person enthalten:

- › Vor- und Nachname
- › Geburtsdatum
- › Bezeichnung der Krankheiten
- › die einzelnen Leistungen der behandelnden Person
- › das Datum der Behandlung

Bei zahnärztlicher Behandlung benötigen wir zusätzlich folgende Angaben:

- › die Bezeichnung der behandelten Zähne
- › die an den Zähnen vorgenommene Behandlung

Bei Rechnungen über Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel benötigen wir immer auch die zugrunde liegende Verordnung. Die Rechnungen müssen die Einzelpositionen und die dazugehörigen Preise enthalten.

Bei einem notwendigen Krankenhausaufenthalt benötigen wir eine Bescheinigung des Krankenhausarztes über Beginn und Ende der stationären Behandlung. Die Bescheinigung muss auch die Bezeichnung der Krankheit enthalten.

Bei Überführungs- oder Bestattungskosten benötigen wir eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Todesursache.

(2) Auszahlung der Versicherungsleistungen

Sie als Versicherungsnehmer haben Anspruch darauf, dass wir die Versicherungsleistungen an Sie auszahlen.

Sie können auch entscheiden, dass eine versicherte Person die Versicherungsleistungen erhält. Bitte informieren Sie uns darüber in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail). Dann zahlen wir unsere Leistungen an diese Person aus.

Wenn Sie nichts anderes bestimmt haben: Dann dürfen wir unsere Leistungen auch an die Person auszahlen, von der wir die benötigten Nachweise erhalten haben.

Wir überweisen unsere Versicherungsleistungen kostenfrei auf ein Konto im SEPA-Raum. Bei einer Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA-Raums ziehen wir die Überweisungsgebühren von unserer Leistung ab.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen können von Ihnen weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden.

Alle weiteren Informationen zu den Voraussetzungen für die Fälligkeit von Versicherungsleistungen finden Sie im beiliegenden Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unter § 14.

(3) Rechnungen in ausländischer Währung

Kosten, die in ausländischer Währung entstanden sind, rechnen wir in Euro um. Dafür gilt der amtliche Devisenkurs Frankfurt. Für dort nicht gehandelte Währungen gilt der Kurs der Europäischen Zentralbank. Wir rechnen jeweils zum Kurs des Tages um, an dem wir die Nachweise erhalten haben.

Ausnahme: Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die ausländische Währung zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben, gilt dieser Kurs.

(4) Erstattung bei mehreren Kostenträgern

Es gibt Fälle, in denen wegen desselben Versicherungsfalls Ansprüche gegen mehrere Kostenträger (z. B. Träger der Sozialversicherung, andere private Versicherer) bestehen. Dann dürfen die Leistungen aller Kostenträger zusammen nicht höher sein als die Kosten, die der versicherten Person entstanden sind.

Für unsere Leistung gilt das Prinzip der Subsidiarität: Die Ansprüche gegen andere Kostenträger gehen den gegen uns gerichteten Ansprüchen grundsätzlich vor. Wir übernehmen die dann noch verbleibenden Kosten.

Besteht der Anspruch gegen einen anderen privaten Versicherer, der ebenfalls Subsidiarität mit Ihnen vereinbart hat, können Sie wählen, wer als Erster zahlt. Wenn wir zuerst leisten, müssen Sie Ihre Ansprüche gegen die andere Versicherung an uns abtreten.

§ 8 Welche allgemeinen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben Sie und die versicherten Personen? Was sind die Folgen, wenn diese Pflichten verletzt werden?

(1) Obliegenheiten

Bei Eintritt des Versicherungsfalls gelten folgende Obliegenheiten:

1. Sie müssen uns den Beginn und das Ende der Auslandsreise nachweisen.
2. Sie und die versicherte Person müssen uns alle notwendigen Informationen geben, die notwendig sind, um den Versicherungsfall, unsere Leistungspflicht und deren Umfang festzustellen.
3. Sie und die versicherte Person müssen uns informieren, wenn Ansprüche gegen andere Erstattungsverpflichtete bestehen.

4. Wenn wir dies verlangen, sind Sie und die versicherte Person verpflichtet, sich von einem Arzt untersuchen zu lassen. Dieser Arzt wird von uns beauftragt.
5. Sie und die versicherte Person müssen so gut wie möglich dafür sorgen, dass der Schaden gemindert wird. Außerdem müssen Sie und die versicherte Person alles vermeiden, was die Genesung behindert.

(2) Folgen von Verletzungen der Obliegenheiten

Wenn Sie oder eine versicherte Person eine der in Absatz 1 genannten Obliegenheiten verletzen: Dann müssen wir nicht oder nur teilweise leisten. Das gilt mit den Einschränkungen in § 28 Absatz 2 bis 4 VVG, den Sie im Anhang finden.

Es macht keinen Unterschied, ob Sie oder ob die versicherte Person eine Obliegenheit verletzt haben oder davon wissen: Die Folgen sind dieselben.

§ 9 Welche besonderen Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) haben Sie und die versicherten Personen bei Ansprüchen gegen Dritte? Was sind die Folgen, wenn diese Pflichten verletzt werden?

(1) Obliegenheiten

Wenn Sie oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte haben, gelten folgende Obliegenheiten:

1. Sie müssen bzw. die versicherte Person muss diese Ansprüche schriftlich an uns abtreten. Das gilt bis zu der Höhe, in der wir Leistungen erbringen.
Die Verpflichtung zur Abtretung gilt unabhängig vom gesetzlichen Forderungsübergang nach § 86 VVG.
2. Sie oder die versicherte Person müssen den Ersatzanspruch oder ein Recht, das dazu dient, diesen Anspruch zu sichern, wahren. Und Sie müssen uns bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen. Bei all dem müssen Sie die geltenden Vorschriften zur Form und zu Fristen einhalten.
3. Es ist möglich, dass Sie oder die versicherte Person Rechnungen von Leistungserbringern wie z. B. Ärzten oder Zahnärzten bezahlt haben und sich herausstellt, dass die Rechnung ganz oder zum Teil unberechtigt war. Wenn wir die Kosten aus dieser Rechnung bereits erstattet haben, haben wir ein Interesse daran, den zu viel bezahlten Betrag zurückzuerhalten. Zu diesem Zweck gelten in diesem Fall die in Nr. 1 und 2 geregelten Obliegenheiten entsprechend.

(2) Folgen von Verletzungen der Obliegenheiten

Wenn Sie oder eine versicherte Person eine Obliegenheit nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 verletzen: Dann müssen wir nicht oder nur teilweise leisten, wenn wir wegen der Verletzung keinen Ersatz von dem Dritten erhalten. Das gilt mit den Einschränkungen in § 28 Absatz 2 bis 4 VVG, den Sie im Anhang finden.

§ 10 Was kostet die Versicherung? Was passiert, wenn der Beitrag nicht gezahlt wird?

(1) Zahlung des Beitrags

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und gilt für ein Versicherungsjahr.

Sie zahlen den Erstbeitrag bei Abschluss des Vertrags. Die Folgebeiträge zahlen Sie zu Beginn jedes weiteren Versicherungsjahres.

(2) Berechnung und Höhe des Beitrags bei Abschluss des Vertrags

Der Beitrag richtet sich nach dem Alter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn (Eintrittsalter).

Beim erstmaligen Abschluss von TravelXN und TravelXF gelten folgende Beiträge:

Jahresbeiträge bei Vertragsabschluss	
Tarif	Grundbeitrag
TravelXN	11,90 EUR pro Person
TravelXF	28,90 EUR pro Familie
Tarif	Erhöhung Grundbeitrag Eintrittsalter 70-74 Jahre
TravelXN	17,00 EUR pro Person
TravelXF	17,00 EUR pro Person
Tarif	Erhöhung Grundbeitrag Eintrittsalter ab 75 Jahre
TravelXN	50,00 EUR pro Person
TravelXF	50,00 EUR pro Person

Wenn eine versicherte Person bei Versicherungsbeginn zwischen 70 und 74 Jahre alt ist: Dann erhöht sich der Grundbeitrag pro Versicherungsjahr für diese Person um 17,00 Euro.

Wenn eine versicherte Person bei Versicherungsbeginn 75 Jahre oder älter ist: Dann erhöht sich der Grundbeitrag pro Versicherungsjahr für diese Person um 50,00 Euro.

(3) Erhöhung des Grundbeitrags ab einem Alter von 70 Jahren im laufenden Vertrag

Für jede versicherte Person, die während der Vertragslaufzeit 70 Jahre alt wird, erhöht sich der Grundbeitrag um 17,00 Euro. Der neue Beitrag gilt ab dem folgenden Versicherungsjahr. Weitere mit dem Lebensalter verbundene Erhöhungen des Grundbeitrags gibt es nicht.

(4) Berechnung des Beitrags bei Ende der TK-Mitgliedschaft oder der TK-Familienversicherung

Endet die TK-Mitgliedschaft oder die TK-Familienversicherung einer im TravelXN versicherten Person, dann gelten für diese Person die Beträge in der nachfolgenden Tabelle.

Endet die TK-Mitgliedschaft oder die TK-Familienversicherung des Versicherungsnehmers im TravelXF, dann gelten die Beträge in der nachfolgenden Tabelle.

Jahresbeiträge nach Ende der TK-Mitgliedschaft / TK-Familienversicherung	
Tarif	Grundbeitrag
TravelXN	15,50 EUR pro Person
TravelXF	36,50 EUR pro Familie
Tarif	Erhöhung Grundbeitrag Eintrittsalter 70-74 Jahre
TravelXN	24,00 EUR pro Person
TravelXF	24,00 EUR pro Person
Tarif	Erhöhung Grundbeitrag Eintrittsalter ab 75 Jahre
TravelXN	69,00 EUR pro Person
TravelXF	69,00 EUR pro Person

Der neue Beitrag gilt ab dem folgenden Versicherungsjahr.

(5) Rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags

Haben Sie mit uns den Einzug der Beiträge vereinbart, besteht grundsätzlich auch bei Nichtzahlung des ersten Beitrags Versicherungsschutz. Sie müssen sicherstellen, dass der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.

Auch müssen Sie dafür sorgen, dass einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Wenn die Bank den Einzug des Beitrags bei Fälligkeit mangels Deckung nicht durchführt, gilt die Zahlung als nicht rechtzeitig vorgenommen.

§ 11 Wann können wir die AVB und die Beiträge ändern?

Wir können die AVB und die Beiträge zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat ändern. Das gilt auch mit Wirkung für bestehende Verträge. Sie können die Versicherung für die betroffene Person innerhalb von 2 Monaten kündigen. Diese 2 Monate gelten ab dem Zeitpunkt, an dem Sie die Änderungsmitteilung erhalten. Bei Kündigung endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderung wirksam wird.

§ 12 Wann können Sie mit eigenen Forderungen gegen uns aufrechnen?

Gegen unsere Forderungen können Sie nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung gegen uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 13 In welcher Form müssen Sie Willenserklärungen und Anzeigen abgeben?

Ihre Willenserklärungen und Anzeigen benötigen wir in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).

4. Anhang: Gesetzesauszüge

4.1 Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 14 Fälligkeit der Geldleistung

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
- (2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- (3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

[...]

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden

ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 215 Gerichtsstand

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
- (2) § 33 Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist auf Widerklagen der anderen Partei nicht anzuwenden.
- (3) Eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

4.2 Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 195 Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

5. Hinweise zum Schutz Ihrer persönlichen Daten

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Als Ihr Versicherungsunternehmen achten wir stets auf einen sicheren und sorgfältigen Umgang mit Ihren Daten, die Sie uns anvertraut haben.

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Unsere EDV entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Über die Wahrung unserer Datenschutz-Grundsätze sowie die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften wacht unser Datenschutzbeauftragter.

5.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Envivas Krankenversicherung AG
Gereonswall 68, 50670 Köln
Telefon 0800 - 425 25 25
Fax 02 21 - 16 36-25 61
E-Mail-Adresse info@envivas.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@envivas.de

5.2 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen zur Einhaltung der „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese Verhaltensregeln können Sie im Internet unter www.envivas.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen wir den Versicherungsantrag annehmen. Angaben zum Grund und zum Umfang einer medizinischen Behandlung benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und inwieweit ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Ver-

tragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die Sie gegebenenfalls vor dem 25.05.2018 (also vor Geltung der DSGVO) erteilt haben. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Generali Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

5.3 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- und Vertragsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den tele-

fonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste im Internet (www.envivas.de/datenschutz) finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang unseres Antragsformulars sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.envivas.de/datenschutz entnehmen. Auf Wunsch senden wir Ihnen auch gern einen Ausdruck der Listen oder der Verhaltensregeln per Post.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und Sozialbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Gerichte).

5.4 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

5.5 Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

5.6 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für unser Unternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2 - 4
40213 Düsseldorf

5.7 Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

6. Widerrufsbelehrung

6.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsbestätigung und außerdem die in Punkt 2.5.1 genannten Vertragsunterlagen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Envivas Krankenversicherung AG, Gereonswall 68,
50670 Köln.

Bei einem Widerruf per Telefax schicken Sie diesen an folgende Faxnummer: 02 21 - 16 36-10 98 oder per E-Mail an: kundenservice@envivas.de.

6.2 Widerrufsfolgen

Sie haben zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und die Envivas erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die Envivas in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrages. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

6.3 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von der Envivas vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

[Ende der Widerrufsbelehrung]

7. Liste der Dienstleister (Anlage zur Datenschutzeinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung)

Die Envivas Krankenversicherung AG (im folgenden Envivas genannt) arbeitet unter Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten derzeit mit den folgenden Stellen (Unternehmen/Personen) zusammen. Ihre personenbezogenen Daten werden selbstverständlich nur im Einzelfall und bei Bedarf unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an einzelne Dienstleister übermittelt:

Unternehmen	Übertragene Aufgaben
Generali Deutschland AG	Konzernrevision, Datenschutzbeauftragter, Rechnungswesen, Steuern, Recht, Unternehmenskommunikation, Bestandsverwaltung, Kunden- und Leistungsservice, Strategisches Leistungs- und Gesundheitsmanagement, Compliance, Rückversicherung, Versicherungsvertrieb, IT, Geldwäschebeauftragter, Regressbearbeitung
Generali Deutschland Informatik Services GmbH	IT-Dienstleistungen wie z. B. Bereitstellung Software und Kommunikationsmittel, Betreuung Server, Erstellung IT-Sicherheitskonzept
Generali Deutschland Services GmbH	Abwicklung Zahlungsverkehr, Druck, Versand, Logistik, Eingangspostbearbeitung inkl. Scannen und Archivierung, Kundenkorrespondenz in Vertragsangelegenheiten, telefonischer Kundendienst, Antragsbearbeitung
Generali Health Solutions GmbH	Durchführung von Gesundheitsprogrammen und deren Evaluation
BSI Business Systems Integration AG	IT-Dienstleistungen Kundenservice und Telefonie
Europ Assistance Services GmbH	Telefonischer Kundenservice, Assistanceleistungen
Europ Assistance Versicherungs-AG	Zusätzliche Assistanceleistungen
Institut für medizinische Begutachtungen (IMB)	Medizinische Begutachtungen
Medexo GmbH	Medizinische Begutachtungen
MD Medicus GmbH	Assistanceleistungen im Tarif PflegeXtra
Medallia Inc.	Kundenzufriedenheitsbefragungen
GMMI Inc. (USA)	Unterstützung und Beratung in Leistungsfragen (nur USA)
Techniker Krankenkasse	Abgleich von Vertragsdaten
Viamed GmbH	Medizinische Begutachtungen
Darüber hinaus arbeitet die Envivas mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten und nutzen:	
Stellen	Tätigkeiten
Ärzte, Zahnärzte, Psychologen, Psychiater, Angehörige sonstiger Heilberufe, Institute für medizinische Begutachtungen, Krankenhäuser	Begutachtungen zu medizinischen Fragen, Auskünfte zu Behandlungen und Erkrankungen
Beratungsunternehmen	Unterstützung und Beratung in Leistungs- und Abrechnungsfragen im In- und Ausland
Letter-Shops	Serienbrief-Erstellung, Durchführung von Mailingaktionen
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	Kundenzufriedenheitsbefragungen, Markt- und Meinungsforschung
IT-Dienstleister	IT- und Internetservices (z. B. digitaler Antrag)
PR-Berater	Öffentlichkeitsarbeit

Letzte Änderungen: 1. Dezember 2019

Die aktuelle Liste der Dienstleister finden Sie jederzeit im Internet unter www.envivas.de/datenschutz. Sie kann auch telefonisch oder per Post angefordert werden.

8. Kundeninformation bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Bei Verträgen, die im elektronischen Geschäftsverkehr beantragt werden, hat die Envivas nach § 312i des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zusätzliche Informationspflichten zu erfüllen. Aus diesem Grund geben wir Ihnen an dieser Stelle die folgenden Hinweise:

8.1 Welche technischen Schritte sind erforderlich, um den Vertragsschluss über die Website der Envivas herbeizuführen?

Sie können Ihren Antrag auf Krankenversicherungsschutz online ausfüllen und versenden. Erst wenn Sie auf den Button „Antrag auf zahlungspflichtigen Vertrag online einreichen“ klicken, werden Ihre Antragsdaten an die Envivas übermittelt. In diesem Moment ist Ihr Online-Antrag verbindlich abgegeben.

Die weitere Vorgehensweise ist abhängig vom gewünschten Versicherungsschutz. Während der Vertrag über eine Auslandsreisekrankenversicherung sofort zu Stande kommt, behalten wir uns in den übrigen Fällen die Prüfung Ihrer Angaben vor. In diesen Fällen erfolgt der Vertragsschluss mit der Zusendung des Versicherungsscheins.

8.2 Können Sie Ihre Eingaben vor dem Versand an uns noch einmal prüfen und berichtigen?

Bevor Sie Ihren Online-Antrag an die Envivas übermitteln, haben Sie noch einmal die Möglichkeit, Ihre gemachten Eingaben zu überprüfen. Eingabefehler können Sie über den Button „Ändern“ korrigieren.

8.3 Wird der Vertragstext von der Envivas nach dem Vertragsschluss gespeichert und ist er Ihnen zugänglich?

Die Envivas speichert die erforderlichen Inhalte des Vertrages nach dem Vertragsschluss. Für Sie besteht die Möglichkeit, Ihre Vertragsdaten im Laufe der Antragstellung bei Bedarf auszudrucken. Nach Vertragsschluss haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Auskunft zu Ihrem Versicherungsschutz in mündlicher und schriftlicher Form zu erhalten. Online besteht eine Zugriffsmöglichkeit auf Ihre Vertragsdaten nach dem Vertragsschluss nicht.

8.4 Welche Sprachen stehen für den Vertragsschluss zur Verfügung?

Die Envivas bietet den Online-Abschluss ausschließlich in deutscher Sprache an.